

Hygieneplan Felder der Ehre

Unter den aktuell gegebenen Bedingungen und Anforderungen ist nachstehendes Hygienekonzept erstellt. Dies unterliegt der ständigen Evaluierung aufgrund der Gefahrenlage und der dann erforderlichen Anpassungen.

Organisatorisches

1. Ansprechpartner zu Pandemiemaßnahmen

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Ansprechpartner Verein ECW Jugendbildung e.V.

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

2. Schulung der Helfenden

Vor der Veranstaltung, schult der Veranstalter alle Helfenden unter Berücksichtigung ihres speziellen Arbeits- und Aufgabenbereichs, ihrer Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Helfenden werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Insbesondere wird auf den Link www.infektionsschutz.de/coronavirus hingewiesen.

3. Hinweis-E-Mail

Vor der Veranstaltung wird eine E-Mail an die Teilnehmer/-innen geschickt, welche auf die allgemeinen Hygienevorschriften hinweist. Insbesondere wird auf den Link www.infektionsschutz.de/coronavirus hingewiesen.

Es wird explizit die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen klargestellt und darauf verwiesen, dass gegenüber Teilnehmer/-innen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht wird.

Des Weiteren werden die Angehörigen aufgefordert, sollten diese die Teilnehmer/-innen zu der Veranstaltung fahren, die Begleitpersonen auf eine Person zu beschränken. Hierdurch soll ein ungeplantes Aufkommen großer Menschenmengen verhindert werden.

Auch wird darauf hingewiesen, dass Teilnehmern/-innen mit einer bekannten Immunschwäche, zum Beispiel aufgrund einer Vorerkrankung, von der Teilnahme an der Veranstaltung abgeraten wird.

Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere ist die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt.

Allgemeines

Gegenüber Teilnehmer/-innen und Helfenden, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des Hygienekonzeptes durch alle teilnehmenden Personen und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Freien. Dies gilt für Teilnehmer/-innen, Helfende und den Veranstalter. Personen eines Haushalts haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

2. Ausschluss vom Besuch der Veranstaltung

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

3. Symptome während der Veranstaltung

Sollte eine teilnehmende Person während der Veranstaltung Symptome für Covid-19 zeigen, bekommt diese Person umgehend eine FFP2-Maske ohne Filter und wird von den Teilnehmern isoliert. Anschließend wird in Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt weiter verfahren.

4. Waschgelegenheiten

Allen teilnehmenden Personen stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Alle teilnehmenden Personen werden zu Beginn der Veranstaltung zum richtigen Händewaschen geschult.

5. Lüftung

Die Veranstaltung findet zum größten Teil im Freien an der frischen Luft statt. Zelte und andere bauliche Strukturen werden so aufgebaut, dass ein konstanter Luftzug gegeben ist.

6. Mund-Nasen-Schutz

Überall wo die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht garantiert ist, haben alle teilnehmenden Personen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hierbei kann es sich um die sogenannten Community-Masken, Schals, Tücher o.Ä. handeln, solange Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Die Einhaltung wird vom Veranstalter kontrolliert.

7. Reinigung v. Arbeitskleidung

Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z.B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.

8. Betreten von Zelten

Jedes Zelt darf nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden. Hierbei kann es sich um die sogenannten Community-Masken, Schals, Tücher o.Ä. handeln, solange Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Die Einhaltung wird vom Veranstalter kontrolliert

Vor Betreten des Veranstaltungsgeländes

1. Die Teilnehmer/-innen werden am Parkplatz darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich ist.
2. Die Teilnehmer/-innen werden über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser informiert.

Check-In

1. Beim Check-In wird durch Schilder und Markierungen am Boden auf die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.
2. Die Person die den Check-In durchführt, trägt für den Zeitraum des Check-Ins eine FFP2-Maske ohne Ventil.
3. Während des Check-Ins werden die Teilnehmer/-innen zu Covid-19-Symptomen und möglichem Kontakt zu Covid-19-Fällen befragt.

Ansprache

1. In der Ansprache wird explizit auf die aktuelle Pandemie-Situation und die damit einhergehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen hingewiesen.
2. Die gründliche Händereinigung wird am praktischen Beispiel vorgeführt.

Tagesgeschehen

1. Die alltägliche lehrfreie Zeit findet größtenteils im Freien an der frischen Luft statt.
2. Der Veranstalter achtet auf die Einhaltung des Mindestabstandes.
3. In Situationen wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gesichert ist, haben die Teilnehmer/-innen und Veranstalter einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hierbei kann es sich um die sogenannten Community-Masken, Schals, Tücher o.Ä. handeln, solange Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Die Einhaltung wird vom Veranstalter kontrolliert.

Lehrmodule

1. Die Lehrmodule finden unter freiem Himmel an der frischen Luft statt.
2. Die Lehrenden werden explizit darauf hingewiesen auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
3. Die Lehrmodule werden soweit möglich an die aktuelle Pandemie-Situation und die Schutzmaßnahmen angepasst. Wo eine Einhaltung des Mindestabstandes nicht garantiert werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Hierbei kann es sich um die sogenannten Community-Masken, Schals, Tücher o.Ä. handeln, solange Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Die Einhaltung wird vom Veranstalter kontrolliert.

Mahlzeiten

1. Die teilnehmenden Personen werden sofern möglich unter freiem Himmel und unter Beachtung des Mindestabstandes die Mahlzeiten zu sich nehmen. Sollte dies aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich sein, werden die Mahlzeiten unter Einhaltung des Mindestabstandes in den Zelten eingenommen.
2. Es wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zur bestimmten Person gehen.
3. Es sind keine Fälle der Infektion mit Coronaviren über den Kontakt mit Lebensmitteln bekannt. (www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-15_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf, abgerufen am 27.05.2020) Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
4. Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Helfenden zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Helfenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Hierbei kann es sich um die sogenannten Community-Masken, Schals, Tücher o.Ä. handeln, solange Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Die Einhaltung wird vom Veranstalter kontrolliert.
5. Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen. Des Weiteren, benutzt jeder Person während der Veranstaltung ihr individuelles Geschirr um Ansteckungen vorzubeugen.

Schlafen

1. Die teilnehmenden Personen schlafen in Zelten unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
2. Die Wege zu den Schlafplätzen werden nach Möglichkeit so gestaltet, dass immer 1,5m Sicherheitsabstand gewährleistet sind.